



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 3/2010
VOM 28. MAI 2010**

Verkürzung der Frist zur Einreichung von Kotierungsgesuchen für Exchange Traded Funds gemäss Art. 4 der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte

Praxisänderung

Inkrafttreten: 1. Juni 2010

I. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 4 der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte (RLVB) sind Kotierungsgesuche für Beteiligungsrechte grundsätzlich 20 Börsentage vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung beim Regulatory Board einzureichen

II. PRAXISÄNDERUNG BETREFFEND FRISTVERKÜRZUNG

Um Markt- und Emittentenbedürfnissen entgegen zu kommen, hat SIX Exchange Regulation entschieden, **die Einreichungsfrist für Kotierungsgesuche für Exchange Traded Funds (ETF)** unter bestimmten Voraussetzungen von derzeit 20 auf **neu 10 Börsentage zu verkürzen**. Dies gilt insbesondere auch für neue Subfonds oder neue Anteilsklassen bereits an der SIX Swiss Exchange kotierter ETF.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE FRISTVERKÜRZUNG

Damit diese Fristverkürzung gewährt werden kann, sind die folgenden Bedingungen zwingend einzuhalten:

- **Das vollständige Kotierungsgesuch muss spätestens 10 Börsentage vor dem geplanten ersten Kotierungstag bzw. Handelstag im Original bei SIX Exchange Regulation eingehen.**
- **Gleichzeitig mit dem Kotierungsgesuch gemäss Art. 43 ff. Kotierungsreglement (KR) müssen der Kotierungsprospekt gemäss Art. 110 KR sowie das Kotierungsinsertat gemäss Art. 40 KR eingereicht werden.**
- **Die übrigen Gesuchsbeilagen gemäss Art. 5 und 6 RLVB müssen in ihrer endgültigen Version bis spätestens 16.00 Uhr, die Offizielle Mitteilung bis spätestens 11.00 Uhr des Börsentags, welcher dem ersten Handelstag vorangeht, bei SIX Exchange Regulation eintreffen.**

SIX Exchange Regulation behält sich vor, den ersten Handelstag zu verschieben, sollten nicht sämtliche oben genannten Bedingungen eingehalten werden oder sollte die Kotierung einer grösseren Anzahl von Valoren (mehr als 10 pro Tag und Emittent) aus technischen, administrativen, personellen oder sonstigen Gründen nicht innert der auf 10 Börsentage verkürzten Frist möglich sein.

Eine allfällige Verschiebung des ersten Handelstages liegt hierbei im Ermessen von SIX Exchange Regulation, wobei die Interessen des Emittenten soweit möglich berücksichtigt werden. Damit solche Verschiebungen des ersten Handelstages möglichst vermieden werden können, sollte die Kotierung neuer ETF (inkl. neuer Subfonds oder Anteilklassen) SIX Exchange Regulation so früh wie möglich angekündigt werden, sodass die entsprechende Ressourcenplanung mit den involvierten Schnittstellen innerhalb von SIX Swiss Exchange stattfinden kann. Dies ist insbesondere bei einer grösseren Anzahl Valoren (mehr als 10 pro Tag und Emittent) unabdingbar.

Diese Neuerung ist **ausschliesslich für ETF** anwendbar. **Eine weitere Verkürzung der Frist zur Einreichung von Kotierungsgesuchen ist ausgeschlossen.**

Die Fristverkürzung gilt ausschliesslich für Emittenten, die bereits ETF an der SIX Swiss Exchange kotiert haben. Für Neuemittenten gilt weiterhin die reguläre Frist zur Einreichung von Kotierungsgesuchen von 20 Börsentagen nach Art. 4 RLVB.

IV. INKRAFTTRETEN

Die beschriebene Praxisänderung betreffend Fristverkürzung tritt am **1. Juni 2010** in Kraft.

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_en.html